

## **Forderungspapier zur gesetzlichen Neuregelung der Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Landesarbeitsministerinnen und -minister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben sich für eine Neuregelung von Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf folgende Grundlinien verständigt. Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2019. Danach ist die gegenwärtige gesetzliche Regelung teilweise mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Die Ministerinnen und Minister fordern folgende Eckpunkte einer gesetzlichen Neuregelung der Sanktionen:

1. Sanktionsregelungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss es weiterhin geben. Wenn Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, muss das Jobcenter auch künftig die Möglichkeit haben, die Leistungen zu mindern. Sanktionen sind Ausfluss des im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltenden Prinzips des „Forderns und Förderns“ und ein zentrales Instrument für die Verwaltung, um Mitwirkungspflichten durchzusetzen. Das BVerfG hat Sanktionen verfassungsrechtlich für grundsätzlich zulässig erachtet.
2. Sanktionsregelungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen für alle Leistungsberechtigten gleichartig ausgestaltet werden. Eine Differenzierung anhand des Alters oder anderer Kriterien soll nicht vorgenommen werden.
3. Die Neugestaltung der Sanktionsregelungen soll sich möglichst eng an den Vorgaben des BVerfG zu den Übergangsregelungen orientieren, um eine „verfassungssichere“ Lösung zu gewährleisten. Nur so kann eine Akzeptanz der Neuregelung bei den Leistungsberechtigten und in der Bevölkerung gelingen und können weitere langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Die Leistungen des Regelsatzes sollen daher künftig nicht um mehr als 30 Prozent gemindert, eine Härtefallprüfung vorgesehen und ein Wegfall der Sanktionierung ab Nachholung der Mitwirkung geregelt werden. Die

bestehende Differenzierung zwischen Meldeverstößen einerseits und sonstigen Verstößen andererseits soll erhalten bleiben. Darüber hinaus soll die Umsetzung für die Jobcenter nicht mit einem höheren Verwaltungsaufwand einhergehen als die bisherigen Regelungen. Die Statistik zeigt, dass nur eine Minderheit der Leistungsberechtigten im SGB II überhaupt sanktioniert wird.

4. Allerdings sind zusätzliche, schärfere Regelungen für diejenigen Personen zu fordern, die sich Mitwirkungspflichten beharrlich verweigern. Es widerspricht dem Gedanken der Subsidiarität und überdehnt die Solidarbereitschaft der Steuerzahler, wenn einzelne Personen eine reale und zumutbare Arbeitsmöglichkeit auch nach Anwendung der neuen Sanktionsregelungen beharrlich ablehnen. Beharrliche Verweigerung bedeutet, dass die leistungsberechtigte Person entweder durch wiederholte Verstöße, durch entsprechende Äußerungen gegenüber dem Jobcenter oder gegenüber Dritten oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dass sie bewusst und nachhaltig nicht bereit ist, ihren Mitwirkungsverpflichtungen zu entsprechen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Personenkreis. Die meisten Leistungsberechtigten kommen freiwillig ihren Mitwirkungspflichten nach und werden nie bzw. sehr selten sanktioniert. Zudem ist nicht jeder, der einmal sanktioniert wird, ein beharrlicher Verweigerer.

Das BVerfG selbst hat in der Entscheidung für solche Fälle einen vollständigen Wegfall der Leistungen für zulässig erklärt: „Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“

Diese gesetzliche Verschärfung für diesen Personenkreis soll nicht im Rahmen der neuen Sanktionsregelungen erfolgen, sondern zusätzlich durch eine Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug.

Ähnlich wie vorhandenes Einkommen oder Vermögen die Hilfebedürftigkeit ausschließt, soll dies künftig auch für die Ablehnung von zumutbaren Arbeitsmöglichkeiten und das hierdurch erzielbare und anzurechnende fiktive Einkommen gelten (§§ 9, 11 ff. SGB II). Ein Leistungsberechtigter, der beharrlich eine zumutbare Arbeitsmöglichkeit ablehnt, erhält keine oder keine vollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mehr (ohne Kompensation durch Sachleistungen), soweit und solange die Möglichkeit eines Einkommens durch Aufnahme einer Arbeitsmöglichkeit besteht. Denn in diesem Fall kann der Leistungsberechtigte jederzeit seine Hilfebedürftigkeit beenden bzw. verringern, indem er die Arbeitsmöglichkeit annimmt.

Die Arbeit muss zumutbar sein. Das heißt ein wichtiger Grund, insbesondere Erkrankungen oder die Pflege und Erziehung von Familienangehörigen, darf ihrer Ausübung nicht entgegenstehen. Es muss sich um eine Arbeitsmöglichkeit nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen (Arbeitsverhältnis, Beachtung des Mindestlohngesetzes, Tarifvertrag etc.) handeln. Das als Gegenleistung in Aussicht stehende Arbeitsentgelt würde im Fall der Annahme zur Beseitigung oder Minderung der Hilfebedürftigkeit führen.

Diese Arbeitsmöglichkeit muss auch nach der Ablehnung weiterhin offenstehen, so dass der Leistungsberechtigte sich täglich entscheiden kann, sie anzunehmen. Nur dann und solange kann man von einer sofort realisierbaren Selbsthilfemöglichkeit sprechen und ist eine Gleichbehandlung wie im Fall vorhandenen Einkommens oder Vermögens gerechtfertigt. Sobald die Arbeitsmöglichkeit nicht mehr offensteht, ist wiederum auf die Sanktionsregeln zu verweisen, mit allen verfassungsrechtlichen Beschränkungen.

Berlin, den 27. Januar 2020